

Übersicht: Arbeitsmarktzugang für Arbeitskräfte aus dem Ausland

Arbeitskräfte aus EU / EWR / Schweiz:

- genießen Freizügigkeit, dürfen sich also innerhalb eben dieser Staaten frei bewegen und eine feste oder selbständige Arbeit annehmen
- gilt auch für deren Familienangehörige, egal welche Staatsangehörigkeit diese haben

Arbeitskräfte aus Drittstaaten (außerhalb von EU / EWR / Schweiz):

- genießen keine Freizügigkeit, dürfen daher nur mit Visum einreisen und nur unter bestimmten Bedingungen arbeiten
- diese Bedingungen unterscheiden sich je nach Berufsgruppe und Qualifikation:

Übersicht für Dauerbeschäftigungen	
Personengruppe	Bedingungen Arbeitsmarktzugang
Ausnahmeregelung für Menschen aus den „Westbalkan-Ländern“ (§ 26 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> ■ erleichterter Arbeitsmarktzugang für Bewerbende aus: Albanien, Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien ■ 01.01.2016 bis 31.12.2020 kann für alle Berufe, Ausbildungen und Helfertätigkeiten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung BA erforderlich inkl. Vorrangprüfung
(vor-)qualifizierte Fachkräfte zur Berufsankennung (§ 17a AufenthG)	<ul style="list-style-type: none"> ■ überwiegend innerbetriebliche Bildungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der BA erforderlich; keine Vorrangprüfung ■ bis 10 Std./Woche Beschäftigung möglich, wenn unabhängig von Bildungsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der BA nicht erforderlich ■ wöchentl. Arbeitszeit unbeschränkt für Beschäftigung im engen Zusammenhang mit Bildungsmaßnahme bei konkretem Arbeitsplatzangebot mit Beschäftigungsaussicht <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung BA erforderlich, keine Vorrangprüfung
Qualifizierte Fachkräfte ➔ § 18 AufenthG ➔ § 18b AufenthG ➔ § 19 AufenthG ➔ § 19a AufenthG „Blaue Karte EU“	Achtung: der ausländische Abschluss muss einem deutschen Abschluss gleichwertig sein <ul style="list-style-type: none"> ■ Engpassberufe (anerkannter Fachkräftemangel) laut Positivliste der BA <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung BA erforderlich, keine Vorrangprüfung ■ Hochschulabsolventen mit deutschem Hochschulabschluss <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der BA nicht erforderlich ■ Hochqualifizierte Fachkräfte (Wissenschaftler, Lehrpersonen) <ul style="list-style-type: none"> - Zugang unbeschränkt, wenn Integration und Sicherung des Lebensunterhaltes ohne staatliche Hilfe erwartbar (Niederlassungserlaubnis möglich) ■ Hochschulabsolventen mit ausländischem Hochschulabschluss <ul style="list-style-type: none"> - Jahreseinkommen ab 52.000 € bzw. Ärzte und MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) ab Jahreseinkommen von 40.560 € - Mindestgehälter werden in § 2 BeschV geregelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht - i.d.R. Zustimmung der BA erforderlich (keine Vorrangprüfung)
Studierende/Doktoranden (§5 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschäftigungen, die 120 Tage pro Jahr nicht überschreiten, sind zustimmungsfrei ■ Beschäftigungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Ausländerbehörde

© Leitstelle Zuwanderung für KMU in Sachsen 2018, vdw Sachsen e.V